

Reglement über die Elektrizitätsversorgung

vom 15. Juni 1990

stadtgemeinde

diessenhofen



I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Gegenstand / Geltungsbereich	Art. 1
	Bezüger	Art. 2
II	ENERGIEABGABE	
	Grundsatz	Art. 3
	Beginn/Ende des Rechts- und Bezugsverhältnisses	Art. 4
	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Art. 5
	Bau und Ausbau von Anlagen	Art. 6
	Unterbrechungen / Einschränkungen	Art. 7
	Verweigerung der Energieabgabe	Art. 8
	Liefersperre	Art. 9
	Erfüllung der Verbindlichkeiten	Art. 10
	Haftung	Art. 11
	Verwendung	Art. 12
	Bewilligungspflicht	Art. 13
	Raumheizungen	Art. 13.3
	Spitzenbelastungen	Art. 13.4
	Störungen durch Anlagen	Art. 13.5
III	MESSEINRICHTUNGEN	
	Allgemeines	Art. 14
	Zugänglichkeit/Standort	Art. 15
	Unterzähler	Art. 16
	Plombierung / Beschädigung	Art. 17
	Messfehler / Nachprüfungen	Art. 18
	Zählerablesung	Art. 19
IV	VERRECHNUNG	
	Tarife	Art. 20
	Zahlung / Münzzähler	Art. 20.2
V	BETRIEBSANLAGEN	
	Begriff	Art. 21
A.	<u>Hochspannungsanlagen</u>	
	Transformatorstationen	Art. 22
B.	<u>Niederspannungsanlagen</u>	
	Projektunterlagen	Art. 23
	Anmeldung für Anschlüsse /Baubeginn	Art. 24
	Anschlüsse	Art. 25
	Durchleitungsrecht	Art. 26
	Kosten/Neuerstellung/Unterhalt	Art. 27
	Verhalten bei Störungen	Art. 28
	Schutzmassnahmen	Art. 29
	Grabarbeiten	Art. 30
C.	<u>Strassenbeleuchtung</u>	
	öffentliche Beleuchtung	Art. 31
VI	HAUSINSTALLATIONEN (Niederspannungsinstallationen)	
	Begriff/Erstellung	Art. 32
	Bewilligung	Art. 33
	Installationsvorschriften	Art. 34
	Unterhalt	Art. 35
	Meldepflicht	Art. 36
	Kontrolle/Zutritt	Art. 37
	Energieerzeugungsanlagen	Art. 38
VII	RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Einsprache	Art. 39
	Zuwiderhandlung	Art. 40
	Inkrafttreten	Art. 41

95.4

Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, das Organisationsreglement der Stadtgemeinde Diessenhofen und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien des SEV (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) wird folgendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1** 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Diessenhofen (EVO), als selbständigem Gemeindebetrieb, den Bezüglern von elektrischer Energie und den Eigentümern einer angeschlossenen Liegenschaft. Gegenstand Geltungsreich
- 2 Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet der EVD, auch für Bezüglern mit eigenen Stromversorgungsanlagen, sofern eine Koppelung mit dem Netz besteht.

- Art. 2** Bezüglern im Sinne dieses Reglements ist Bezüglern
- a) der Eigentümer von ganz oder teilweise selbstbenutzen Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen,
- b) der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjektes mit Messeinrichtungen, die von der EVD abgelesen und abgerechnet werden.

II ENERGIEABGABE

- Art. 3** Die EVD liefert elektrische Energie nach Massgabe ihrer eigenen Bezugs und technischen Möglichkeiten. Die Lieferung erfolgt ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz zu den Bedingungen dieses Reglements, sowie des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Stadtgemeinde Diessenhofen. Grundsatz
- Art. 4** 1 Das Rechtsverhältnis beginnt mit Beginn/Ende des Rechts- und Bezugsverhältnisses
- a) der Anmeldung zum Bezug der elektrischen Energie,
- b) dem Anschluss einer Liegenschaft an die Verteilanlagen,
- c) dem Bezug von elektrischer Energie.
- 2 Jeder Bezüglernwechsel ist der EVD spätestens 3 Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüglern der EVD für den Energiebezug bis zum Bekannt werden seines Wegzugs.
- 3 Für den Energiebezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenutzte Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der EVD gegenüber haftbar.
- Art. 5** In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Ausserordentliche Bezugsverhältnisse
- Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze etc.) kann die EVD besondere Anschlussbedingungen festsetzen. Spezielle Energielieferungsverträge bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

- Art. 6** Die EVD erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den rechtlichen Bestimmungen. Bau und Ausbau von Anlagen
- Art. 7** 1 Die EVD kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:
 a) in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentliche Verhältnisse,
 b) in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung,
 c) bei Betriebsstörungen,
 d) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Unterbrechungen, Einschränkungen
- 2 Die EVD nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.
- 3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs-, Strom- oder Frequenzschwankungen entstehen können. (Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten).
- 4 Bezüger, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVD ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVD spannungslos ist.
- Art. 8** Das Anschliessen von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen oder im Betrieb Dritte, bzw. das Netz stören. Verweigerung der Energieabgabe
- Art. 9** Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist die EVD berechtigt, die Energieabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Dies gilt insbesondere:
 a) wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden,
 b) wenn Installationen von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen,
 c) wenn Plomben der EVD entfernt werden oder das funktionieren der Mess- und Tarifeinrichtungen störend beeinflusst wird,
 d) bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug. Liefersperre
- Art. 10** Die Einstellung, Verweigerung oder Sperre des Energiebezugs befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVD. Erfüllung der Verbindlichkeiten

95.4

- Art. 11** Ersatzansprüche gegenüber der EVD für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch widerrechtliche Verwendung von elektr. Energie, rechtmässige Einstellung oder durch Einschränkung der Abgabe von elektrischer Energie entstehen, sind ausgeschlossen. Haftung
- Art. 12** Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- oder Lieferbedingungen entsprechen. Verwendung
- Art. 13** 1 Bewilligungspflichtig sind: Bewilligungspflicht
- a) Anschluss von Energieverbrauchseinrichtungen und Apparate über 2 kW Leistung.
 - b) die Ausführung, Änderung und Ergänzung von Installationen.
 - c) Raumheizungen und Wärmepumpen (Anschlussgesuch für Raumheizung).
 - d) Abgabe von elektr. Energie an Dritte, mit Ausnahme der Lieferung an Mieter und Untermieter.
 - e) Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachende Geräte.
- 2 Die Bewilligung ist mit den entsprechenden Gesuchsformularen einzuholen.
- 3 Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung, sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet die EVD nicht, auch spätere Erweiterungen von Raumheiz- Anlagen zuzulassen, Raumheizungen
- 4 Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist die EVD berechtigt, während den Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren oder die Sperrzeiten zu verlegen. Spitzenbelastungen
- 5 Verursachen Geräte im Betrieb Störungen, die sich auf das Netz auswirken, so kann die EVD den Bezüger zu Massnahmen zur Behebung verpflichten. Störungen durch Anlagen

III MESSEINRICHTUNGEN

- Art. 14** Die Abgabe von elektr. Energie erfolgt über Verbrauchszähler. Die Zähler und andere Tarif- und Steuerapparate werden von der EVD geliefert, und durch die EVD oder dessen Beauftragten montiert und demontiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Die Kosten der Montage und der Demontage trägt der Eigentümer der Hausinstallation bzw. der Bezüger. Allgemeines
- Art. 15** 1 Die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung muss jederzeit gewährleistet sein. Die Messeinrichtung bei Einfamilien-, Ferien- und Reihenhäusern wird in einem wetterfesten, abschliessbaren Aussenkasten an geschützter Stelle der Hausfront zu montiert. (Ausgenommen Altstadtliegenschaft). Zugänglichkeit, Standort
2. Der Standort der Messeinrichtungen wird von der EVD im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer bestimmt. Der geeignete und erforderliche Platz ist der EVD kostenlos zu Verfügung zu stellen.

- Art. 16** 1 Unterzähler werden nur in besonderen, begründeten Fällen zu Lasten des Bezügers zugelassen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen. Unterzähler
2 Bezüger, welche elektrische Energie über Unterzähler an Dritte abgeben, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.
- Art. 17** Mess- und Steuerapparate dürfen nur durch Beauftragte der EVD plombiert, entplombiert, entfernt und versetzt werden. Plombierung, Beschädigung
- Art. 18** 1 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit als möglich, aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Messfehler, Nachprüfungen
Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.
Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der, während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse, geschätzt.
2 Zweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüf stelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.
3 Jegliche Manipulation an Messeinrichtungen ist verboten. Allfällige Unregelmässigkeiten und Beschädigungen an Messeinrichtungen sind der EVD unverzüglich zu melden.
- Art. 19** 1 Die EVD bestimmt den Ablesetermin. Zählerable-
2 Der Bezüger hat dem, mit der Ablesung betrauten, Personal sorgung zu jeder angemessenen Zeit, Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

IV VERRECHNUNG

- Art. 20** 1 Die Verrechnung des Energiebezuges erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Stadtgemeinde Diessenhofen. Tarife
2 Die EVD ist befugt, Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen und Münzzähler einzubauen. Sie kann die Münzzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrig bleibt. Zahlung, Münzzähler

95.4

V BETRIEBSANLAGEN

- Art. 21** Die Betriebsanlagen der EVD umfassen; Begriff
- a) die zentralen Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, Transformatoren, Schalt- und Messstationen, sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen,
 - b) die Erschliessungsanlagen, wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung,
 - c) die Anschlussleitungen von Niederspannungsnetz bis und mit Hausanschluss-Sicherungskasten.

A. Hochspannungsanlagen

- Art. 22** 1 Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten , der EVD. Transformatorstation
- 2 Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse eines Grossbezügers oder einer Gesamtüberbauung errichtet. so haben diese der EVD auf ihr Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln. (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.) Die EVD ist berechtigt, unter Anrechnung eines angemessenen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.
- 3 Mit Grossbezügern (gem. Gebührenreglement 5.3) die über eine betriebseigene Trafostation verfügen, wird ein separater Energielieferungsvertrag abgeschlossen.

B. Niederspannungsanlagen

- Art. 23** Bei Neubauten sind der EVD mit dem Baugesuch Situationspläne und Grundrisse in 3 - facher Ausführung einzureichen. Projektunterlagen
- Art. 24** 1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die EVD zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. (Anschluss-Bestellung). Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Anmeldung für Anschlüsse Baubeginn
- 2 Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist, und die Witterungsverhältnisse es erlauben.
- Art. 25** 1 Die Erstellung der Anschlussleitung von der vorhandenen Abnahmestelle aus bis und mit Anschluss-Sicherung (Abgangsstelle) erfolgt durch die EVD. oder durch von ihr beauftragte Unternehmer. Anschlüsse
- 2 Für jedes Grundstück (inkl. Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt.

3 Die EVD bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

4 Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

- Art. 26** 1 Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benutzt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Sofern bei nicht erschlossenen Grundstücken keine Einigung erreicht wird, kann Art. 43 ff des Elektrizitätsgesetzes (Enteignung) angewendet werden. Durchleitungsrecht
- 2 Solche Durchleitungsrechte sind zu Lasten der EVD im Grundbuch einzutragen. Sofern bei der Erteilung der Durchleitungsbewilligung keine anderen Abmachungen getroffen worden sind, hat die EVD die Kosten der Verlegung von Leitungen zu übernehmen, welche notwendig werden durch Veränderung der Zweckbestimmung des durchleitungsbelasteten Grundstückes. Verlangt indessen ein Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung der Hausanschlussleitung, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten.
- 3 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV).
- Art. 27** 1 Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweigmuffen gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Verstärkung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird. Kosten Neuerstellung, Unterhalt
- 2 Die Kosten für den Unterhalt im öffentlichen Grund liegender Leitungsteile gehen zu Lasten der EVD, alle übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und in welchen die bedingungslose Einlegung von Versorgungsleitungen dauernd zugelassen ist, werden dabei wie öffentlicher Grund behandelt.
- Art. 28** 1 Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussstellen haftet der Verursacher gegenüber der EVD. Verhalten bei Störungen
- 2 Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich der Werkleitung zu melden.
- Art. 29** 1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) ist dies der EVD rechtzeitig mitzuteilen, damit sie die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann. Schutzmassnahmen

95.4

2 Die EVD ist berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

- Art. 30** 1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der EVD über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist der EVD rechtzeitig zu melden. Grabarbeiten
- 2 Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der EVD vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

C. Strassenbeleuchtung

- Art. 31** 1 Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Die EVD bestimmt den Umfang. Öffentliche Beleuchtung
- 2 Die EVD ist nach Rücksprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der EVD übernommen.
- 3 Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung in der Regel auf Kosten der EVD durch die EVD oder deren beauftragte Unternehmer den neuen Verhältnissen angepasst. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.
- 4 Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten der EVD durch die EVD oder deren beauftragte Unternehmer nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

VI HAUSINSTALLATIONEN (Niederspannungsinstallation)

- Art. 32** Als Hausinstallation werden alle Leitungen, Anlegeteile und Apparate nach der Anschlusssicherung bezeichnet. Begriff Erstellung
- Sie stehen mit Ausnahme der Messeinrichtungen im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.
- Art. 33** 1 Hausinstallationen dürfen gemäss den Bestimmungen der eidg. Starkstromverordnung nur durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Bewilligung des Stadtrates besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Die Bewilligung wird an Installateure erteilt, welche die in der Niederspannungsverordnung (MIV) enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Bewilligung
- 2 Die Bewilligung wird gemäss Art. 19 NIV entzogen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist, oder den Anweisungen der EVD wiederholt nicht nachkommt.

- Art. 34** Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellten Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), der Starkstromverordnung und den Werkvorschriften entsprechen. Installationsvorschriften
- Art. 35** Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschaftseigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort der EVD oder einem Installateur zu melden und sie beheben zu lassen. Unterhalt
- Art. 36** Die Anmeldung für die Ausführung, die Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die EVD zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze der bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmeausfälle, haftet die Installationsfirma. Meldepflicht
- Art. 37** Das Starkstrominspektorat, die EVD oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Es ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Kontrolle, Zutritt
- Art. 38** 1 Energieerzeugungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der EVD mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden. Energieerzeugungsanlagen
2 Für Bezüger mit Energieerzeugungsanlagen, die mit der EVD im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen.

VII RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 39** Gegen Verfügungen der EVD kann innert 14 Tagen Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Baudepartement. Einsprache
- Art. 40** Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die, darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung. Zuwiderhandlung
- Art. 41** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stadtgemeindeversammlung auf ein vom Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 30. Mai 1961 (Ausgabe 1978). Inkrafttreten

Von der Stadtgemeindeversammlung genehmigt am 15.06.1990.

Der Stadtammann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
René Plüss

In Kraft gesetzt auf 1. Juli 1990.